

Amtsblatt für Stadt u. Bezirk Ulm.

Beilage zu Ulmer Tagblatt, Schwäbischer Volksbote, Ulmer Zeitung.

Im Amtsblatt für Stadt und Bezirk Ulm finden sämtliche amtlichen Inserate in und außerhalb Ulms Aufnahme. Geschäftlich (Privat-)Inserate werden nicht angenommen. Inserentenpreis pro 4 spaltige Zeile 12 Pfg., anwärts 15 Pfg. Erscheinungstage: Dienstag, Donnerstag, Samstag.



Inserate für das Amtsblatt müssen, da dasselbe am Vorabend der Ausgabe gedruckt wird, tags zuvor spätestens bis 12 Uhr mittags der Expedition des Ulmer Tagblattes übergeben sein. Druck und Verlag: Ulmer Tagblatt.

Nr. 94.

Ulm, Sonntag, 2. August.

1914.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9b Pr. Ges. über den Belagerungszustand, Art. 4² bayr. Ges. über den Kriegszustand bestimme ich:

Mitteilungen und Nachrichten über militärische Maßnahmen jeder Art, insbesondere über die Verteidigung der Festung Ulm, sind verboten.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft, sofern nicht die bestehenden Gesetze eine höhere Freiheitsstrafe bestimmen.

Das Gouvernement der Festung Ulm.

Bekanntmachung.

Seine Majestät der Kaiser haben die

Mobilmachung

der Armee befohlen.

1. Der erste Mobilmachungstag ist der 2. August 1914, der zweite Mobilmachungstag ist der 3. August 1914, der dritte Mobilmachungstag ist der 4. August 1914, der vierte Mobilmachungstag ist der 5. August 1914, der fünfte Mobilmachungstag ist der 6. August 1914, und so weiter.

2. Sämtliche Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes, einschließlich der Ersatzreservisten, haben sich zu der auf den Kriegsheimbeordnungen angegebenen Zeit an dem bezeichneten Orte pünktlich einzufinden; dagegen verbleiben die nur mit einer Pass-Notiz versehenen zunächst in der Heimat.

3. Alle augenblicklich außer Kontrolle befindlichen Mannschaften, sowie diejenigen, welche sich nicht in dem Besitze einer Kriegsheimbeordnung oder einer Pass-Notiz befinden, haben sich behufs Herbeiführung einer Entscheidung sofort an die Haupt-Meldeämter, Meldeämter oder die betreffenden Bezirksfeldwebel der Bezirkskommandos zu wenden.

Ausgenommen hiervon ist nur, wer ausdrücklich von der Gestellung im Mobilmachungsfall befreit ist.

4. Wer dem obigen Befehl nicht Folge leistet, verfällt in strenge Bestrafung nach den Kriegsgesetzen.

5. Das Marschgeld wird beim Truppenteil, nicht bei der Ortsbehörde empfangen.

6. Sämtliche Einberufenen vom Feldwebel abwärts haben, um ihren Stellungsort zu erreichen, freie Eisenbahnfahrt, wenn nicht in den Kriegsheimbeordnungen ausdrücklich Fußmarsch befohlen ist, ohne Lösung einer Fahrkarte und ohne vorherige Anfrage am Schalter, lediglich gegen Vorzeigung der Kriegsheimbeordnung oder anderer Militärpapiere an die Zugbeamten.

Der kommandierende General des 13. (Kgl. Württ.) Armeekorps.

Bekanntmachung.

Militärische Benzin- und Del-Entnahmestellen für Kraftfahrzeuge sind an folgenden Orten eingerichtet:

- in Untertürkheim im Anschluß an die Daimler Werke,
- in Ulm durch die Garnisonverwaltung,
- in Gieslingen in der Benzinfabrik von Zeller und Gmelin.

An sämtlichen Rathhäusern und Ortstafeln ist der Ort der nächsten Benzin- und Del-Entnahmestelle angeschlagen.

Ulm, den 1. August 1914. Königlich-Bezirkskommando Ulm.

Erklärung

des

Kriegszustandes

auf Grund des Art. 68 der Reichsverfassung.

Durch kaiserliche Verordnung ist das Gebiet des Deutschen Reiches einschließlich des Königreiches Württemberg in Kriegszustand erklärt worden.

Die vollziehende Gewalt geht hierdurch an die Militärbefehlshaber über.

Die Zivilverwaltungs- und Gemeindebehörden haben den Anordnungen und Aufträgen der Militärbefehlshaber Folge zu leisten.

Der Kriegszustand dient der Durchführung aller für die Schlagfertigkeit des Heeres und den Schutz des Reichsgebietes in der gegenwärtigen Lage erforderlichen Maßnahmen.

Die Förderung dieser Maßnahmen ist Pflicht jedes Staatsbürgers.

Hierzu gehört, alle militärischen Maßnahmen vor dem Auslande geheim zu halten. Ich verbiete daher jede Veröffentlichung oder Mitteilung über Heeresangelegenheiten.

Zu widerhandlungen gegen die militärischen Anordnungen werden aufs Strengste bestraft.

Der kommandierende General des XIII. (Königl. Württ. Armeekorps).

Bezirkskommando Ulm.

Die Mobilmachung des XIII. (Königl. Württ.) Armeekorps ist befohlen.

Alle augenblicklich auf Reisen oder Wanderschaft befindlichen oder außer Kontrolle stehenden Angehörigen des Beurlaubtenstandes und der Ersatzreserve, welche sich im Landwehrbezirk Ulm aufhalten, werden aufgefordert, sich unverweilt bei dem Hauptmeldeamt oder den Meldeämtern des Bezirkskommandos Ulm zu gestellen.

In der Nacht vom 2. auf 3. Mob.-Tag, vom 3. August 1914 zum 4. August 1914

tritt an Stelle des Friedensfahrplans der Militärfahrplan, welcher an den Bahnhöfen und in den Ortschaften angeschlagen und in den Tagesblättern veröffentlicht ist.

Sämtliche Militärpapiere sind mitzubringen.

Wer seiner Kriegsheimbeordnung oder den vorstehenden Aufforderungen nicht rechtzeitig Folge leistet, hat nach § 64 des Militärstrafgesetzbuches für das deutsche Heer, Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten bzw. nach § 68 (vergl. § 67) bis zu 5 Jahren zu erwarten.

Ulm, den 1. 8 1914. Königlich-Bezirkskommando,

Ulm.

Pferdeausfuhr-Verbot.

Unter Bezugnahme auf vorstehend bekannt gegebenen Mobilmachungsbefehl wird hiemit auf Grund von § 11 h der Pferdeausfuhr-Verordnung vom 6. Oktober 1902 allgemein bekannt gemacht, daß von jetzt ab bis nach Beendigung der Pferdeausfuhr jede Ausfuhr von Pferden in andere Oberamtsbezirke oder Ortschaften verboten ist.

Zu widerhandlungen werden für jeden einzelnen Fall mit der in § 27 des Kriegsverstrafgesetzes vorgesehenen Strafe geahndet. Eine Ausnahme von dem Verbote findet nur statt, wenn nachweislich der Verkauf an Militärbehörden des Ansehungsbezirk oder an solche Offiziere, Sanitätsoffiziere oder Militärbeamte, welche sich die Pferde für ihre Mobilmachung selbst beschaffen, geschieht ist.

Ulm, den 1. August 1914-

O. Oberamt:
D a i e r.

(Stadtarchiv Ulm, Nachlass Ernst Nr. 41)

Arbeitsanregungen:

Arbeite aus dem Amtsblatt heraus, auf welche Lebensbereiche sich der Krieg gleich zu Beginn auswirkt. Welche weiteren Bereiche könnten betroffen sein?